

## **Rechtsanspruch auf ein Basiskonto?**

### **Kurzstellungnahme zum Zahlungskontengesetz (ZKG-E-RefE)**

*Prof. Dr. Hugo Grote, HS Koblenz, RheinAhrCampus Remagen*

#### **1. Vorbemerkung**

Aufgrund der Kürze der Zeit zwischen Einladung und Terminierung bittet der Verfasser um Verständnis dafür, dass er nur zu ausgewählten Punkten des Entwurfs Stellung nehmen kann. Es sei vorausgeschickt, dass dem Verfasser als ständigem Mitarbeiter einer Insolvenzkanzlei mit dem Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzen und als Seminarleiter zahlreicher Fortbildungen für InsolvenzsachbearbeiterInnen und SchuldnerberaterInnen auch ein vertiefter Blick in die gelebte Praxis der Kontenführung für verschuldete Verbraucher möglich ist.

#### **2. Problemstellung**

Ein Girokonto gehört zweifelsfrei zu den grundlegenden Elementen der Teilhabe am wirtschaftlichen Leben. Bislang gibt es keinen durchsetzbaren Anspruch eines Verbrauchers auf Einrichtung eines Kontos. In den neuen Bundesländern, sowie in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern existiert ein „Rechtsanspruch“ in den Sparkassengesetzen, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung der Sparkassen zur Kontoführung beinhaltet. Darüber hinaus besteht in zwei Bundesländern eine Mustersatzung, die ebenfalls eine Verpflichtung zur Führung von Girokonten enthält. Allerdings enthalten die in den Sparkassengesetzen verankerten Verpflichtungen viele unbestimmte Rechtsbegriffe und Ausnahmetatbestände, sodass von einem durchsetzbaren Rechtsanspruch des Verbrauchers nicht gesprochen werden kann. Der Zentrale Kreditausschuss hat im Jahre 1995 wegen einer Selbstverpflichtungserklärung seine Mitglieder dazu aufgerufen, Guthabekonten „für Jedermann“ einzurichten. Aus dieser bloßen Empfehlung ist – vor allem wegen auch hierin enthaltener zahlreicher Ausnahmetatbestände - keine rechtliche Verpflichtung eines Kreditinstitutes abzuleiten. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die bisherigen Instrumente nicht geeignet sind, den Zugang eines schutzsuchenden Verbrauchers zum Konto zu verschaffen. Es ist nach wie vor vom „good will“ der einzelnen Filialen und ihrer Mitarbeiter abhängig, ob im Einzelfall ein Konto eingerichtet wird oder nicht, bzw. ob ein bestehendes Konto mit dem Eintritt der Insolvenz gekündigt wird oder nicht.

Im Moment ist zu beobachten, dass Kontopfändungen und Insolvenzeröffnungen in wieder steigendem Maße zum Anlass genommen werden, Kontoverbindungen zu kündigen (s. Beispiel Anlage 1). Dies geschieht zum einen sehr häufig durch kleinere Kreditinstitute, die sich nicht zwingend an den Verlautbarungen ihrer Verbände orientieren, aber zum anderen auch durch Großbanken, die z. T. die erkennbare Strategie fahren, den Kundenstamm von unliebsamen Aufwänden zu befreien.

### **3. Folgen der Kontolosigkeit**

Die Konsequenzen für denjenigen, der kein Girokonto hat, sind handgreiflich. Der Verbraucher ist ohne Konto von vielen Angeboten ausgeschlossen, die nur noch mittels Überweisung, Kartenzahlung oder Lastschriftverfahren in Anspruch genommen werden können. Dies betrifft auch Bedarfe des täglichen Lebens, wie etwa Energielieferungen und Telekommunikation. Ohne Konto ist das Leben teurer, es werden erhebliche Einzahlungs- und Anweisungsgebühren fällig, die die meist ohnehin wirtschaftlich schwachen kontolosen Personen weiter belasten.

Neben diesen faktischen und finanziellen Belastungen führt die Kontolosigkeit zu einer Stigmatisierung des Verbrauchers. Dies macht sich nicht nur bei der Arbeitsplatzsuche und der Suche nach einer Mietwohnung bemerkbar, sondern auch in vielen anderen Lebenssituationen. Der Verbraucher ist gezwungen, auf fragile Notlösungen auszuweichen, wie z.B. die Abwicklung seines Zahlungsverkehrs über Konten von Verwandten, Lebensgefährten und Bekannten. Diese Lösungen führen insbesondere dann zu kaum lösbaren Problemen, wenn diese Personen selbst Zahlungsprobleme haben oder dort eine Kontopfändung eingeht.

### **4. Herausforderung**

Wichtig ist nach der Ansicht des Verfassers ein gesetzlicher Kontrahierungszwang mit einer glasklaren Struktur. Er muss weitestgehend frei sein von Ausnahmetatbeständen und unbestimmten Rechtsbegriffen. Fristen müssen kurz bemessen und der Rechtsanspruch muss für die betroffene Klientel durchsetzbar sein. Rechtsunsicherheiten, so zutreffend die Begründung zu § 35 ZKG-E, müssen in jedem Fall vermieden werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass nicht nur kontolosen Personen ein Basiskonto eingerichtet wird, sondern es geht auch darum zu verhindern, dass bestehende Konten seitens der Banken grundlos gekündigt werden und dass vor allem ein Wechsel des Anbieters möglich ist. Denn viele Verbraucher haben zwar ein Konto, können es aber nicht angemessen nutzen. Die Hindernisse für eine angemessene Nutzung sind dabei vielfältig:

- Es bestehen Forderungen des kontoführenden Kreditinstitutes aus der Kontoverbindung oder aus anderen Rechtsverhältnissen gegen Schuldner und es kommt zu Einbehaltungen und Verrechnungen mit dem Existenzminimum.
- Ist das Konto durch Pfändungen belastet, kommt es unter anderem insbesondere dann zu Problemen, wenn sich der Verbraucher im Insolvenzverfahren oder der Restschuldbefreiungsphase befindet. Diese Probleme werden auch durch die Umwandlung in ein P-Konto nicht gelöst. Es bestehen z. B. große rechtliche Unsicherheiten darüber, wem die pfändbaren Anteile nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder der Erteilung der Restschuldbefreiung zustehen (s. Beispiel Anlage 2). Kreditinstitute weigern sich, dem Schuldner zustehende Beträge auszuzahlen und erwarten von den Treuhändern, dass diese die Pfändungen beseitigen, wozu diese aber keine Rechtsmacht haben.
- Im Insolvenzverfahren machen Kreditinstitute häufig die unbedingte Freigabe des (P-) Kontos zur Bedingung für Auszahlungen und Weiterführung. Hierzu ist der Insolvenzverwalter aber nicht mehr berechtigt.
- Große rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten gibt es immer wieder bei Gemeinschaftskonten, wenn sich nur einer der Kontoinhaber in Zahlungsschwierigkeiten befindet.
- Es gibt Probleme, weil Kündigungen von Kreditinstituten nicht akzeptiert und Konten nicht geschlossen werden (insbesondere bei bestehenden Forderungen gegen den Schuldner)
- Nicht selten gibt es Störungen auf der persönlichen Ebene zwischen den Mitarbeitern der kontoführenden Filialen und Schuldnern.

Diese Aufzählung ist keinesfalls als abschließend zu betrachten.

### **5.. Begrenzte Rechtsschutzmöglichkeiten für verschuldete Kontoinhaber**

Bei der Bewertung der Sachlage muss gerade hinsichtlich der Kontoführung berücksichtigt werden, dass sich die Klientel, die sich auf einen Rechtsanspruch auf ein Girokonto beruft, weitgehend ohne Rechtsschutz ist. Das Recht auf ein Basiskonto braucht der durchschnittliche Verbraucher nicht, denn er wird vom Markt auch als Kunde umworben, wenn die reine Kontoführung keinen Gewinn verspricht. Einen Rechtsanspruch auf ein Girokonto benötigt systemimmanent nur der Kunde, der eben aufgrund der wirtschaftlichen, rechtlichen und persönlichen Umstände nicht willkommen ist und der kein lukratives Geschäft für die Kreditinstitute verspricht.

Dieses Klientel hat aber typischer Weise auch keinen unmittelbaren Zugang zum Rechtsschutz. Es ist wirtschaftlich eingeschränkt, hat nicht selten einen begrenzten Bildungszugang und häufig Artikulations- und Sprachprobleme. Es ist nicht rechtsschutzversichert und wird meist keinen Anwalt zu finden, der in der Lage und bereit ist, es mit einer einstweiligen Anordnung zu vertreten. Auch die Schuldnerberatung ist – soweit Schuldner überhaupt durch sie vertreten sind - nicht befugt und nicht immer in der Lage einen Rechtsschutz bei Kontoproblemen gegen die Banken durchzusetzen.

Gerade deshalb muss dem Gesetzgeber bei der Gestaltung des Rechtsanspruchs bewusst sein, dass nur ein klar formulierter und möglichst schnell und einfach durchsetzbarer Rechtsanspruch Wirkung entfalten kann. Ausnahmen vom Kontrahierungszwang sind restriktiv nur dann zuzulassen, wenn damit essentiellen Interessen der Kreditinstitute Sorge zu tragen ist. Nur wenn der Weg der rechtlichen Auseinandersetzung eindeutig und auch für die gesamte Betroffenenengruppe gangbar ist, wird er dadurch vermieden werden, dass sich alle Beteiligten an die Vorgaben halten.

#### **6. Ansatz des Zahlungskontengesetzes**

Der Ansatz des Zahlungskontengesetzes geht diesbezüglich den richtigen Weg, es sind aber **Korrekturen zwingend erforderlich**, wenn das Ziel, die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Zahlungskonten, erreicht werden soll.

Die EU-Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 sieht einen Kontrahierungszwang dann vor, wenn der Verbraucher ein „rechtliches Interesse“ an der Einrichtung eines Kontos hat. Dieses rechtliche Interesse setzt der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie durch das Zahlungskontengesetz zu Recht voraus. Es ist unbestritten und bei allen Beteiligten Konsens, dass ein Konto mit Mindestfunktionen notwendig ist, um adäquat am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Da das rechtliche Interesse handgreiflich ist und sich ein Verbraucher erst dann auf einen Rechtsanspruch berufen wird, wenn er am Markt keine freiwilligen Angebote bekommt unterstellt das ZKG-E konsequenter Weise das rechtliche Interesse des Antragstellers.

Dieses Interesse ist dann eingeschränkt, wenn der Verbraucher über ein funktionierendes Konto verfügt. Auch wenn in diesem Fall in der Regel nicht mit einem Antrag des Verbrauchers zu rechnen ist, normiert das ZKG-E in § 35 Abs. 1 ZKG-E diese Ausnahme vom Kontrahierungszwang. Die Kreditinstitute sollen nicht zwei oder mehr Basiskonten gleichzeitig für einen Verbraucher führen müssen.

Allerdings bedarf auch diese Ausnahme wieder einer zwingenden Begrenzung. Denn dass der Verbraucher ein Konto hat, aber aufgrund der oben unter 4. beschriebenen vielfältig möglichen tatsächlichen und rechtlichen Probleme mit dem Kreditinstitut oder dem Konto auf einen Wechsel angewiesen ist, dürfte einer der Hauptanwendungsfälle dieses Gesetzes sein.

Das Gesetz sieht für diese Begrenzung in § 35 Abs. 1 ZKG-E zwei Fallgruppen vor: Obwohl der Verbraucher noch über ein Konto verfügt, soll eine Verpflichtung zur Einrichtung bestehen, wenn das Konto a) aufgrund faktischer Probleme nicht adäquat nutzbar ist oder b) das Konto gekündigt wurde.

Darüber hinaus soll das Kreditinstitut nach § 36 ZKG-E nicht zur Kontoführung verpflichtet sein, wenn der Verbraucher strafbare Handlungen gegen den Verpflichteten begangen oder gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat.

## **7. Nachbesserungsbedarf**

### **a) klarere Formulierung des § 35 Abs. 1 ZKG-E**

Die Einschränkung des Gesetzes, dass ein Verbraucher nur Anspruch auf ein funktionierendes Konto haben soll, ist nachvollziehbar, auch wenn nicht zu erwarten ist, dass die Verbraucher zukünftig das Bedürfnis haben werden mehrere (kostenpflichtige) Konten zu führen. Die Interessen der Kreditinstitute würden durch eine mehrfache (kostenpflichtige) Kontoführung auch nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Auch die Zweigleisigkeit der Ausnahmen ist angemessen: Wenn das Konto nicht mehr nutzbar ist, ist ein Wechsel legitim und die Neueinrichtung sinnvoll, ohne dass es einer vorherigen Kündigung und Abwicklung des alten Kontos bedarf.

Aufgrund der insoweit vielfältigen tatsächlich und rechtlich schwierigen Beurteilungsspielräume ist es darüber hinaus zwingend und konsequent, einen Kontrahierungszwang auch dann festzulegen, wenn das bisherige Konto – sei es durch das Kreditinstitut oder den Verbraucher selbst – gekündigt wurde. Es wäre unzumutbar, wenn der Verbraucher zunächst warten müsste, bis das Konto durch das Kreditinstitut endgültig geschlossen würde, denn hierauf hat er keinen Einfluss und es würde durch den oftmals langen Zeitraum bis zur endgültigen Abrechnung eine unzumutbare Lücke entstehen.

Allerdings sollte im Gesetz bzw. und in der Begründung **dringend klargestellt** werden, dass diese Ausnahmen alternativ und nicht kumulativ zu verstehen sind. Es sollte ferner ausgeführt werden, dass der Nachweis des Zugangs der Kündigung des bisherigen Kontos durch den Schuldner ausreicht, um den Kontrahierungszwang zu begründen. Es ergibt sich zwar aus der

Natur der Sache, dass ein Kunde seine Bankverbindung kündigen kann (§ 44 ZKG-E stellt diese Möglichkeit auch für das Basiskonto klar). Die Systematik könnte aber zu Missverständnissen führen und es ist leider zu erwarten, dass die Verpflichteten vor Ort jede mögliche Begründung zur Ablehnung nutzen werden. Und da es für eine Funktion des Kontrahierungszwangs, wie oben dargelegt, von immenser Wichtigkeit ist, dass die Formulierung klar und auslegungsfeindlich sein muss, schlage ich dringend vor, den § 35 ZKG-E Wie folgt zu ergänzen:

#### § 35

##### **Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos**

*(1) Ein Verpflichteter kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, wenn der Berechtigte bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Institut ist und er mit diesem Konto die in § 38 Absatz 2 genannten Dienste tatsächlich nutzen kann. Eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit setzt insbesondere voraus, dass der Kunde mit diesen Diensten am Zahlungsverkehr teilnehmen kann. Der Verpflichtete darf den Antrag **zudem** nicht ablehnen, wenn das Konto gekündigt wurde oder der Berechtigte von der Schließung dieses Zahlungskontos benachrichtigt wurde. **Bei einer Kündigung des Kontos durch den Berechtigten reicht der Nachweis des Zugangs der Kündigungserklärung aus.***

In der Begründung zu § 35 ZKG-E sind folgende Worte zu ergänzen:

*Ebenso kann der Antrag nicht abgelehnt werden, wenn das Konto **durch den Berechtigten oder das kontoführende Institut** gekündigt wurde oder der Berechtigte von der Schließung dieses Zahlungskontos unterrichtet wurde. In beiden Fällen wäre es unzumutbar für den Berechtigten, wenn er für den Neuantrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags erst die tatsächliche erfolgte Schließung seines bisherigen Zahlungskontos abwarten müsste. Zudem könnte im Zeitraum bis zur tatsächlich erfolgenden Schließung seines bisherigen Zahlungskontos der Berechtigte gegebenenfalls noch eine Kontenwechselhilfe nach den §§ 20 ff beantragen. Auf diese Weise wäre auch ein Wechsel zwischen zwei Basiskonten möglich.*

Durch diese kleinen Änderungen werden die Anforderungen an die Auslösung der Verpflichtung zur Kontoführung zweifelsfrei festgestellt und – wie die Begründung zu § 35 ZKG-E das verlangt – Rechtsunsicherheiten vermieden.

##### **b) Bezahlbarkeit der Konten**

Wichtig ist, dass das Konto für die vorgesehene Nutzergruppe auch wirtschaftlich leistbar ist. Der Preis des Kontos darf kein Kriterium sein, mit dem die Kreditinstitute eine Ausgrenzung betreiben können. § 41 Abs. 2 ZKG-E bietet hierzu einen Ansatz, der auf die „Angemessenheit“ des Entgeltes und die „marktüblichen“ Entgelte anspricht. Dies scheint nicht konkret genug zu sein und birgt die Gefahr, dass sich ein eigenes, teures Preissegment für Basiskonten entwickeln könnte. In Anlehnung an die Rspr. des BGH (vom 13. November 2012 - XI ZR 500/11) zur Preisgestaltung beim P-Konto sollte daher die Formulierung gewählt werden, dass ein Basiskonto nicht teurer sein darf, als ein übliches von dem Verpflichteten geführtes Girokonto.

### **c) Gleichklang zum P-Konto**

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass bei einem Wechsel des Kontos auch die Eigenschaft des P-Kontos nahtlos übergehen kann.

Wie bereits dargelegt, werden Zahlungskonten nach einer Kündigung häufig nicht zeitnah geschlossen. Solange das Konto nicht geschlossen ist, solange steht auch das Merkmal „P-Konto“ in der SCHUFA. Da Verbraucher nach § 850k Abs. 7 ZPO nur über ein Konto mit Pfändungsschutzfunktion verfügen dürfen, kann diese Funktion nicht sofort auf das neue Konto übertragen werden, was für alle Beteiligten zu Problemen führen kann.

Es müsste durch eine Änderung des § 850k Abs. 7 ZPO klargestellt werden, dass bei der Einrichtung eines Kontos nach § 31 ff ZKG-E dieses sofort als P-Konto geführt werden kann, auch wenn das bisherige Konto noch nicht geschlossen ist.

### **d) Personenkreis: Kleinunternehmer und Freiberufler bleiben ausgeschlossen**

Das Gesetz regelt in § 1 ZKG-E die Verpflichtung zur Kontoführung für Verbraucher. Damit folgt es der Vorgabe der EU-Richtlinie, schafft aber keine Regelung für eine andere wichtige Personengruppe, die von der Problematik gleichermaßen betroffen ist. Denn auch die Kleingewerbetreibenden, Freiberufler und anderen Selbständigen bekommen nach Zahlungsproblemen regelmäßig kein Konto mehr. Diese benötigen aber ein Konto für ihren Broterwerb noch dringender als ein Verbraucher. Auch hier ist der negative SCHUFA-Eintrag in der Praxis regelmäßig ein Ausschlusskriterium. Insbesondere in und nach einem Insolvenzverfahren ist dem „fresh-start“ eines Kleinunternehmers der Weg verbaut, wenn er es nicht schafft, sich mit einem Konto am Geschäftsverkehr zu beteiligen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Erteilung der Restschuldbefreiung – eigentlich das Signal für den Neuanfang nach 6 Jahren – noch drei Jahre danach als Negativmerkmal gespeichert bleibt (auch hier ist dringende Abhilfe durch den Gesetzgeber erforderlich). Aus Gründen der wichtigen Förderung der Kleingewerbetreibenden ist es daher aus der Sicht des Verfassers von immenser Wichtigkeit, den Anspruch auf Führung eines Basiskontos nicht nur Verbrauchern, sondern über die Vorgabe der Richtlinie hinaus allen natürlichen Personen zukommen zu lassen. Auch dies ist den Verpflichteten zuzumuten, denn mit der Kontenführung sind keine außergewöhnlichen Aufwände verbunden und aus der Sicht der Bundesregierung kann dies nur wirtschafts- und gesellschaftspolitisch erwünscht sein.

Anlage 1/1



Volksbank  
Nordharz eG

Zweitschrift

Volksbank Nordharz eG · Rosentorstr. 25 · 38640 Goslar

Rosentorstr. 25, 38640 Goslar  
Telefon (0 53 21) 75 73 - 0  
Telefax (0 53 21) 75 73 - 65  
Bankleitzahl: 268 900 19  
BIC-Code: GENO DE F1 VNH  
UST-IdNr.: DE115381234

Reglstergericht:  
Amtsgericht Braunschweig  
GnR 110002  
Stz: Goslar

Herrn  
N  
  
Goslar

Eingegangen  
Rechtsanwältin Christine Mansius  
01. Juli 2015  
CM AB KH AK AR AG

Vorstand:  
Hans-Dieter Reichelt  
Dirk Leide  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dipl.-Kfm. Dirk Walter

Banken:  
DZ BANK AG  
IBAN: DE26 2506 0000 0000 0003 49  
BIC: GENO DE FF 250  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE82 8100 0000 0026 8900 19  
BIC: MARK DE F1 810

E-Mail: info@vbnh.de  
www.volksbank-nordharz.de

Gesprächspartner:

Telefon:  
05324-780-135

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:  
26.06.2015

Fristlose außerordentliche Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung

Sehr geehrter Herr

Frau Rechtsanwältin Christine Mansius hat uns mitgeteilt, dass am 02.06.2015 das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet wurde.

Hierauf Bezug nehmend kündigen wir Ihnen auf der Grundlage der mit Ihnen geschlossenen Kontoverträge unter Einschluss der Allgemeinen Kredit- und Darlehensbedingungen und unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos, hilfsweise fristgemäß zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der wichtige Grund ergibt sich daraus, dass eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bei Ihnen eingetreten ist. Auch unter angemessener Berücksichtigung Ihrer Belange ist es uns nicht zumutbar, weiter an der Geschäftsverbindung und den Kredit- und Darlehensverträgen festzuhalten. Die Kündigung der Geschäftsbeziehung erfasst insbesondere das nachfolgend aufgeführte Kontokorrentkonto

Kontokorrentkonto Nr. EUR 8,94 abzgl. Kontoführungsgebühren seit 30.05.2015

Wir setzen Ihnen eine Abwicklungsfrist bis 24.08.2015. Bis Ablauf dieser Frist bleibt das Konto noch bestehen. Grundsätzlich könnten Sie bis dahin über das Konto im Rahmen eines P-Kontos verfügen, sofern Ihre Insolvenzverwalterin das Konto uneingeschränkt aus dem Beschlag freigibt. Bitte beachten Sie, dass wir nach diesem Termin das Konto zwangsweise auflösen werden, falls wir von Ihnen bis dahin kein abrechnungsfähiges, anderweitiges Konto benannt bekommen. Das Kontokorrentkonto Nr. ... für Verfügungen bis dahin gesperrt. Bestehende Daueraufträge und Abbuchungsaufträge werden wir vorerst nicht ausführen. Lastschriften, Schecks und Wechsel werden wir mangels Deckung zurückgeben. Überweisungsaufträge werden wir nicht mehr ausführen. Über die Vorlage bzw. Rückgabe erhalten Sie von uns aus Kostengründen keine Benachrichtigung mehr. Bitte richten Sie sich mit Ihrer Disposition darauf ein.

... 2

Wir machen den Weg frei. Gemeinsam mit den Spezialisten der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken:

DZ BANK  
Deutsche Zentral-  
Genossenschaftsbank

WGZ BANK  
Westdeutsche  
Genossenschafts-  
Zentralbank

Bausparkasse  
Schwäbisch Hall

Deutsche  
Genossenschafts-  
Hypothekbank

easy  
Credit  
Ein Produkt der  
TeamBank

Märkischer  
Hypothekenbank eG  
Märkischer  
Hypothekenbank

R+V  
Versicherung

Union  
Investment  
Union  
Investment

VR LEASING  
VR Leasing

WL BANK  
WL Bank

Anlage 1/2



Volksbank  
Nordharz eG

- 2 -  
26.06.2015

Vorsorglich kündigen wir alle mit Ihnen getroffenen Scheck- und Kreditkartenverträge und fordern Sie auf, nicht genutzte Scheckvordrucke bzw. VR-BankCards und Kreditkarten uns unverzüglich entwertet zurückzugeben.

Die Kündigung stellt gleichzeitig einen Rechnungsabschluss dar. Für die Buchungen im Abrechnungszeitraum weisen wir darauf hin, dass Einwendungen bei Rechnungsabschlüssen bei Kontokorrentkonten sowie gegen eine im Saldo von Rechnungsabschlüssen enthaltene Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift, die nicht schon genehmigt ist, spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben sind. Machen Sie Ihre Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sicherheitenverträge auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für deren Abwicklung im vollen Umfang weiter gelten.

Die hier ausgesprochene Kündigung steht unter dem Wirksamkeitsvorbehalt der Bank. Sollte der Kündigungsgrund beseitigt werden, kann die Bank die Wirksamkeit der Kündigung widerrufen. Einen Rechtsanspruch des Kunden hierauf gibt es nicht.

Diesen Brief erhalten Sie aus postalischen Gründen einmal als Einschreiben und einmal als normalen Brief.

Mit freundlichen Grüßen

Volksbank Nordharz eG

Wir machen den Weg frei. Gemeinsam mit den Spezialisten der genossenschaftlichen Finanzgruppe Volksbanken Raiffeisenbanken:

 **DZ BANK**  
Deutsche Zentral-  
Genossenschaftsbank

 **WGZ BANK**  
Westdeutsche  
Genossenschafts-  
Zentralbank

 **Bayerische  
Sparkasse  
Schwäbisch Hall**

 **Deutsche  
Genossenschafts-  
Hypothekenbank**

 **e2y  
Credit**  
Ein Produkt der  
TeamBank

 **Münchener  
Hypothekenbank eG**

 **R+V  
Versicherung**

 **Union  
Investment**

 **VR LEASING**  
VR Leasing

 **WL BANK**  
WL Bank

Anlage 2/1

# Rechtsanwältin Christine Mansius

FACHANWÄLTIN FÜR INSOLVENZRECHT  
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

RAin Christine Mansius, Postfach 2110, 31041 Alfeld/Leine

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG  
C&R Direkt  
Lindenallee 29  
45127 Essen

**Kanzlei Alfeld**  
Winzenburger Straße 62  
31061 Alfeld/Leine  
Tel.: 05181/855 18-0  
Fax: 05181/855 18-18

**Zweigstelle Hannover**  
Sutelstraße 8  
30659 Hannover  
Landgericht Hannover, Fach 07  
Tel.: 0511/64 64 29 11  
Fax: 0511/64 64 29 29

per Fax: 0 201 - 24 64 8858

Bankverbindung:

Deutsche Bank  
IBAN DE13 2507 0024 0201 5477 00  
BIC DEUT DE33 3303 0310 0000 0000 0000 0000 0000 0000 0000 0000 0000

**Bitte stets angeben:**

St. Nr.: 11/128/00058  
e-mail: [info@mansius.com](mailto:info@mansius.com)

**Konto:  
Ihr Az.:**

Alfeld, 26.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 04.05.2015 an den Schuldner ist verwunderlich und widerspricht nicht nur der Rechtslage, sondern auch der allgemein üblichen Praxis.

Das Pfändungspfandrecht der Pfändungsgläubiger wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (auch für die Dauer der Wohlverhaltensperiode) eingeschränkt (BGH vom 28. 06. 2012 AZ IX ZB 313/11 = ZInsO 2012, 1437 ff.; ausf. Grote ZInsO 2014, 1746 m. w. N.).

Insofern sind Sie verpflichtet, die unpfändbaren Beträge an den Schuldner und die pfändbaren Beträge an mich abzuführen.

**Die Pfändungen dürfen bis zum Ende des Gesamtverfahrens nicht bedient werden.**

Für Ihre Bestätigung und die Auszahlung habe ich mir eine Frist notiert bis zum

**10.07.2015**

Danach behalte ich mir gerichtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin  
- als Insolvenzverwalterin -

Anlage 2/2

Private & Business Clients

Deutsche Bank



Frau Rechtsanwältin  
Christine Mansius  
Winzenburger Str. 62  
31061 Alfeld



Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG

C&R Direkt  
Lindenallee 29, 45127 Essen

24 h - Servicezeit  
Beratung Mo-Fr 8-18 Uhr

Kundenline  
Telefon: (0201) 2464 - 9977  
Telefax: (0201) 2464 - 9035

Mail: c-r.insolvenzteam@db.com

06.07.2015

**Insolvenzverfahren**

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen: Konto Nr. . . . . .**

Sehr geehrte Frau Mansius,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.06.2015. Wie unser Service Center Pfändungen mit Schreiben vom 04.05.2015 an Herrn Tunsch bereits erklärt hat, können wir die Ruhendstellung einer Pfändung eingeschränkt auf die Laufzeit des Insolvenzverfahrens nicht akzeptieren. Die Pfändung ist somit weiterhin aktiv und verhindert aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verstrickung eine Auskehr des pfändbaren Guthabens.

Mit freundlichen Grüßen

FINS